

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXI.

Luzern, 24. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. November.

(Fortsetzung.)

Noch ist voll Schmerz uber die Verwerfung des Beschlusses durch den Senat, besonders da er in der Versammlung so seltsame Grundsaze ussern hort; die Einrichtung der Friedensrichter machte seine schonste Hoffnung bei der Revolution; aber wenn sie erfullt werden soll, so mu sie nach zweckmassigen Grundsazen statt haben, denn in jedem Dorf einen Friedensrichter, der auch nur uber eine Dublone sprechen kann, ist gefahrlich; weil er durch seine Gewalt seine Feinde leicht unglucklich machen kann, und diese wohlthatige Anstalt nur dann ihrem Entzweck entsprechen wird, wenn der Friedensrichter durch seinen Beisitzer das Zutrauen der streitenden Partheien erhalt, und dieses kann doch wahrlich nicht erreicht werden, wenn jeder Gemeinde ein Friedensrichter gegeben wird, denn wenn diese auch noch Beisitzer erhalten sollten, so entstunde eine Armee von Friedensrichtern, wovon die wenigsten ihrer Bestimmung ein Genuge leisten konnten. Er stimmt also zur einfachen Verweisung in die Commission.

Weber erschrift uber die ungeheure Zahl von Beamteten, welche man in der Republik anstellen will, besonders wenn er denkt, da das Volk selbst alles dieses bezahlen mu. Er sieht eben keine Gegenrevolution in dem Vorschlag die Municipalitaten mit den Friedensrichtern zu vermengen, obgleich er fur diesen Antrag eben nicht stimmt, so wunscht er doch Vereinfachung der vorgeschlagenen Einrichtung, weil sonst nur Akademisten zu Friedensrichtern gewahlt werden konnten; er stimmt also vor allem aus Anderwerth bei. Perighe bezeugt, da das ganze Volk, besonders auch im Wallis, dringens auf die Friedensrichter warte. Custor will nicht sogleich abstimmen lassen, sondern den Gegenstand erst von der Commission sorgfaltig untersuchen lassen; ubrigens aber wunscht er, da die Vereinigung der Municipalitaten und Friedensrichter so viel moglich bewirkt werde.

Ruce bezeugt, da er mit beklemmtem Herzen und thranendem Auge spreche, und nicht weis, welch

boser Geist uber uns schwebt! (man ruft zur Ordnung) ja, das ganze Volk fodert von allen Seiten Friedensrichter, und nun nach 5 Monaten Berathung, will man noch zur Frage bringen, ob man Friedensrichter wolle? — Man will dem Volk denjenigen Mann wegnehmen, der dasselbe vor den ruinierenden Prozessen schutzen soll! — Ich bitte Gott, da er uns erleuchte! man sagt, die Friedensrichter kosten das Volk zu viel, aber ist dies nicht der nuzlichste Mann in der Republik, und der soll zu viel kosten! — ich kann es nicht genug wiederholen — das ganze Volk seufzt nach dieser Einrichtung und wir wollen ihm noch nicht entsprechen! — Ich fodere Ruckweisung an die Commission um uns schleunigst moglich einen neuen Entwurf vorzulegen! —

Bourgeois erklart, da er sich uber die Verwerfung unsers Beschlusses freue, weil das vortrefflich bearbeitete Gutachten fur unser Volk nicht gunstig genug ist, und diesem die Benutzung dieser Einrichtung so sehr als moglich erleichtert werden soll. Er stimmt also auch zur Ruckweisung in die Commission.

Graf will die Friedensgerichte besonders deswegen haben, weil dadurch die Advocaten uberflussig werden, denn diese machten das Ungluck der Prozesse: nur wunscht er, da die Commission einen einfachern Entwurf vorlege, und bittet zugleich, da man erkenne, da bei kleinen Prozessen keine Advocaten gebraucht werden sollen. Akermann stimmt Weber ganz bei, und glaubt, da das Volk nicht gedruckt werde, wenn es selbst in jeder Gemeinde einen Friedensrichter wahlen kann, aber die ware Druk, wenn man die Friedensrichterstelle so schwierig und so beschwerlich machen wurde, da nur Advocaten dieselbe annehmen konnten: Er findet Ruce sollte nicht behaupten der bose Geist schwebt uber uns wann seine Meinungen nicht durchgehen, sondern an die Inschrift des Versammlungsraums denken: Eintracht macht unser Gluck, dann werde er nicht mehr so heftig sprechen; ubrigens beharret er noch einmal auf Anderwerths Antrag. Huber sieht keinen bosen Geist uber uns aber einen Geist babilonischer Verwirrung: Er kenne nur einen Volkswillen, den die Constitution zu erhalten; zu diesem Endzweck sind aber ausser allem Zweifel

die Friedensrichter unentbehrlich: diese aber sollen nicht nur absprechen können, sondern auch vergleichen dürfen, also soll es durchaus einige Weisere haben, die das individuelle Vertrauen der streitigen Parteien haben! Man spricht von Kosten; ist es nicht kostbarer in jeder Gemeinde Friedensrichter zu haben als nur in jedem Distrikt 2 zu haben? Man schreit immer über die Advokaten, ohne sie zieht immer der Schlichter den Kürzern. Die Einrichtung der Friedensrichter kann also keinem Zweifel mehr unterworfen werden, und da das Fundament der Constitution, und die einzige Sicherung der Freiheit in der Absonderung der Gewalten besteht, so kann auch von keiner Vermengung derselben mit andern Autoritäten die Rede seyn. Er wünscht also einzig, daß die Commission einen etwas vereinfachten ersten Abschnitt, der die Grundsätze der Einrichtung enthalte, wieder aufs neue vorlege.

Suter sagt, da man von Geistern sprach, so will auch ich davon sprechen. — Wir brauchen Geister des Friedens, denn wir haben ein gutes einfältiges Volk, aber eben deswegen auch haben aller Arten Blutigel an ihm gefogen, ohne daß es dieselben bemerkte — Aristokraten! — Oligarchen! — Advokaten, wenn man will; nun sind sie aber abgefallen, wie die Blutigel im Wasser auch abfallen! — Die Friedensrichter müssen eingeführt werden, dieß ist außer Zweifel; nur die Art ist noch zweifelhaft; — von Kosten spreche man nicht, denn was kostet mehr als die ganze Familien ruinirenden Prozesse? Nur die Entfernung von den Friedensrichtern suche man für den Landmann zu vermindern, und weise den Gegenstand der Commission zurück.

Carmintran glaubt, der Senat habe wegen den zu großen Bezirken der Friedensrichter unsern Beschluß verworfen, und da das Volk in jeder Urversammlung einen Friedensrichter erwartet, so erkläre man sogleich diesen Grundsatz, und weise dann die Ausarbeitung der Commission zurück.

Cartier sagt, kein Zweifel kann mehr obwalten, ob wir Friedensrichter, diese heilige Einrichtung haben wollen oder aber nicht; aber wir müssen sie so einfach errichten als möglich, und erst mit dem Fortgang der Aufklärung kann die beste Einrichtung nach und nach getroffen werden. Er stimmt also Anderwerth bei.

Michel stimmt Cartier bei, weil der Bauer noch einfältig ist und also nicht ein so gelehrtes Gesetz wie das Gutachten der Commission enthielt, verstehen würde; er wünscht, daß Friedensrichterbezirke angenommen werden, aber doch nicht zu groß. Er bittet, daß man die Advokaten nicht so verschreie, denn wir gaben vortreffliche Männer dieses Berufs unter uns; nicht sie, sondern die Stümper von Advokaten machten das Unglück des Landes; nur wünscht er, daß man an ihrem Löhnchen etwas wenig abbreche. — Es

wird beschlossen, daß auf jede Urversammlung ein Friedensrichter seyn soll.

Perighe erklärt, daß er nicht begreife, wie der eben genommene Beschluß in Ausübung gebracht werden könne, weil jetzt schon in vielen Distriktgerichten Richter sitzen, die weder schreiben noch lesen können, und also keine fähigen Männer zu dieser ungeheuren Zahl von Friedensrichtern mehr vorhanden sind. — Ruhn begehrt, daß da die Commission nun den Auftrag habe, nach Grundsätzen zu arbeiten, die den seitzigen geradzu entgegen sind, er aus der Commission entlassen werde.

Cartier ist es sehr leid, daß Ruhn sich beleidigt halt; alle werden ihm das Zeugniß geben, daß er eins der fleißigsten und nützlichsten Mitglieder der Versammlung sey; (unterstützt) aber zugeben will er nicht, daß Ruhn, weil es nicht nach seiner Meinung gieng, aus der Kommission entlassen werde.

Roch sagt, gewiß habe ich so viel Ehrgefühl als Ruhn und verstand es ganz anders als Cartier: denn Ackermann giebt sich seit einiger Zeit damit ab, einen ehrwürdigen Stand, die Advokaten, der freilich bisweilen mißbraucht wird, auf die unbescheidenste Art zu mißhandeln; und ich frage Euch, B. R., was es denn sey, wenn ein Glied, das es vielleicht aus Unverstand thut, von der ganzen Versammlung unterstützt wird? Wir haben indessen das Vertrauen des Volks erworben, das uns hieher setzte; und ich mache die gleiche Erklärung mit Ruhn; ich bin in den gleichen Commissionen.

Ruhn sagt, aus der Kommission über die Friedensrichter muß ich um so eher entlassen werden, da ich nur wegen den jetzt verworfnen Grundsätzen in die Kommission kam; aber ich wiederhole, daß ich mit Gesetzbüchern weiter nichts zu thun haben will.

Huber sagt, ich glaube was Ackermann wider die Advokaten redete, verstand er nicht von den würdigen Gliedern dieser Versammlung. Ich weiß wie wehe es thut, wenn man das ganze Vertrauen einer Versammlung besitzt, die Arbeit macht, und sie denn ohne Grund verworfen wird. Dem sey aber wie ihm wolle; wir sind hier für das Vaterland zu arbeiten, und gerath es nicht so gut wie wir wünschten, (ich glaube alle die dawider stimmten, glaubten es sey um etwas besseres zu haben;) so sollen wir fortarbeiten, und nicht mißmuthig werden. Was indessen die Entlassung aus dieser Kommission betrifft, unterstütze ich Ruhn; sehe aber seine übrigen Erklärungen, so wie Rochs seine, für einen augenblicklichen, jedoch billigen Unwillen an, und begehre die Tagesordnung darüber.

Carrard sagt, ich habe auch das Unglück von dieser Kommission zu seyn, die nach dreimonatlicher Arbeit einen Vorschlag machte, der den jetzt angenommenen Grundsätzen glich. Bei der Behandlung desselben nahm Ihr Ruhns Grundsatz an, gabt ihn der Kommission zu, und er überzeugte uns alle. Nun

habt Ihr auch diese Grundsätze gestützt. Ich bin überzeugt, daß der jezige Vorschlag weit vorzüglicher ist; da aber einige Glieder ihre Meinung der Mehrheit aufopfern müssen, begehre ich meine Entlassung nicht, und begehre daß sie keiner erhalte. Hingegen bitte ich Euch, der Kommission einige der wärmsten Gegner beizunordnen.

Zimmermann unterstützt Koch und Ruhn, und wünscht, daß der Präsident jeden zur Ordnung rufe, der sich Persönlichkeiten erlaube.

Es wird erkannt, Ruhn aus dieser Commission zu entlassen, und ihr zwei neue Glieder, Bourgeois und Weber zuzugeben.

In einer Botschaft begehrt das Direktorium für den durch seine patriotischen Schriften bekannten Professor Auffsprung von Ulm das helvetische Bürgerrecht auf die Weise, welche sich die Gesetzgeber für besonders verdienstvolle Männer vorbehalten haben.

Auffsprung wird vor die Schranken gelassen.

Müce dankt dem Direktorium, dem Rathe diesen biedern Mann angezeigt zu haben; und sagt er hätte selbst die Freiheit genommen das helvetische Bürgerrecht für ihn zu erflehen. Er begehrt, daß ihm so gleich entsprochen werde.

Auffsprung erhält das Wort und sagt: In voller Ueberzeugung, Helvetiens Stellvertreter werden nicht weniger großmüthig, als Frankreichs, gegen Männer seyn, die den Muth hatten, die Grundsätze der Freiheit zu vertheidigen; und da ich in diesem Falle bin, wage ich die Bitte zu thun, mich in den Schooß der helvetischen Bürger aufzunehmen. Durch das Beispiel meines Vaters, und durch das Lesen des Tit. Livius, wurde ich frühe Republikaner. Es gefiel den Patriziern nicht. Es setzte mich mit ihnen in ein solches Mißverhältniß, daß ich mein Vaterland verließ. Seit 1784 schrieb ich mit Wärme und Würde für Freiheit; drückte mich eben nicht allzu ehrfurchtsvoll über Despoten und Despöten aus, die Frankreich nicht unterdrücken konnten; und dieß setzte mich der Ehre aus, aus Oestreich als Freund der Menschen vertrieben zu werden. Dieß sind die Gründe, die mir den Muth einflößten zu bitten; die mich mit der schmeichelhaften Hoffnung beleben, daß Sie meine Bitte gewähren werden.

Huber begehrt für Auffsprung die Ehre der Sitzung, welche sogleich zugekannt wird.

Weber unterstützt Müce, und glaubt die Versammlung in Gesinnungen zu sehn, die alles hoffen lassen.

Die Urgenz wird erklärt, und die Versammlung bewilligt Auffsprung das helvetische Bürgerrecht.

Man klatscht.

Auffsprung sagt: Die Güte, die Geneigtheit, womit Sie meine Bitte angehört und erhört haben, erfüllt mein Herz mit einer so überwältigenden Freude, daß ich keine Worte finde Ihnen zu danken. Aber

anstatt des Dankes erlauben Sie, daß ich Treue dem Vaterland, Gehorsam den Gesetzen schwöre; und nie als mit dem Leben werde ich aufhören, die Grundsätze der Vernunft und die Rechte des Volkes zu vertheidigen.

Es wird eine Bittschrift der Gemeinde Stäfa verlesen, worin sie um die Aufhebung der Ehehaften bittet, und ihre Nachtheile vorstellt.

Maf sagt, die Ausgeschlossenen dieser acht patriotischen Gemeinde sind anwesend; ich begehre die Ehre der Sitzung: der Antrag wird sogleich bewilligt.

Egg v. Ellikon begehrt, daß diese Petition an das Direktorium gewiesen werde mit der Einladung das Gesetz über Gewerbefreiheit in Ausübung zu setzen: dieser Antrag wird angenommen.

Jomini begehrt, daß der Beschluß über die Friedensrichter an den Senat geschickt werde.

Carrard widersezt sich, indem erkennt sey, die Grundsätze an die Kommission zu weisen, um sie zu untersuchen, und es habe noch andere Grundsätze, die mit diesen aufgestellt werden müssen. Er begehrt die Tagesordnung, welche angenommen wird.

Das Direktorium zeigt in einer Botschaft an, daß S. Katholische Majestät, der König von Spanien, die Helvetische Republik anerkannt habe; und den Herrn Ritter von Caamano als seinen Gesandten dabei bevollmächtigt habe.

Man klatscht und der Rath schickt die Botschaft dem Senat.

Auf Carrards Antrag erhält die Finanzcommission Verlängerung ihrer Frist zum rapportieren bis Donnerstags.

Senat, 10. November.

Präsident: Crauer.

Die Discussion über den Zehenden; und Feodals abgabenbeschluß wird fortgesetzt.

Kaslehere: Ich werde Euch wieder eben die Grundsätze vortragen, um deren willen ich zu Verwerfung der frühern Resolution stimmte. Der erste derselben ist, daß die verschiedenen Theile Helvetiens in die neue Verbindung mit gleichen Rechten und Ansprüchen auf die Wohlthaten der Constitution und mit gleichen Pflichten die gemeinsamen Lasten nach gleichartigem Verhältnisse der Einkünfte und Genüsse zu tragen, getreten sind; von der Wahrheit dieses Grundsatzes überzeugt, habt ihr das allgemeine AufLAGenssystem angenommen.

Die Feodalabgaben, von denen einige Kantone mehr und weniger belastet waren, stuhnden im Widerspruch mit diesem AufLAGenssystem. Die Constitution erklärt sie loskauflich; Euch kam es zu, B. G., eine gleichförmige Loskaufweise zu bestimmen, die so viel möglich das Interesse des Volkes mit jenem der Regierung und der Partikularbesitzer dieser Gefalle ver-

einige. Laßt uns nun untersuchen, ob der Beschluß diesen dreifachen Zweck erfüllt.

Der 5te Art. sagt: „Alle zehendpflichtigen Grundstücke, welche den grossen Zehenden wirklich mit dem 10ten oder 11ten Theil des Betrags bezahlen, sind gehalten, dem Staat zwei vom Hundert des Werthes dieser Grundstücke als Loskaufungssumme zu entrichten.“ — Ihr fühlet, B. G., wie unbestimmt die ersten Worte dieses Artikels sind, und wie viele Streitigkeiten sie veranlassen können. Es sollte die Loskaufung der zehendbaren Güter, welche den Zehenden alljährlich bezahlen, besonders bestimmt seyn — Man könnte vom Zehenden sagen, was man von jenen bössartigen Geschöpfen sagt: Sie sterben wie sie gelebt haben; der Zehenden, der immer ein großes Hinderniß der Industrie war, würde bei seinem Tode, auf dem Land nach dem Verhältniß der Kultur, so er empfangen hatte, starker drücken.

Wenn die ersten Worte des Artikels undeutlich sind, so sind die nachfolgenden, mit dem 10ten oder 11ten Theil des Ertrags ungerrecht, weil dadurch, wie Muret schon bemerkt hat, die Kantone Leman und Friburg einen neunten Theil mehr zu bezahlen gehalten wären. Dieser Art. allein würde mich demnach zu Verwerfung des Beschlusses bestimmen; wir werden aber unschwer noch andere Gründe finden.

Sind gehalten, dem Staat zwei vom Hundert des Werthes dieser Grundstücke als Loskaufungssumme zu bezahlen; diese Worte gründen sich ohne Zweifel auf eine annähernde Kenntniß des Umfangs und des Werthes der zehendbaren Güter. Man kann hier Gelegenheit nehmen zu bedauern, daß nach 6monatlichen Discussionen über die Feodalabgaben, wir noch immer nur unbestimmte Angaben über ihre Totalsumme sowohl als über das Verhältniß derer, welche dem Staat gehören zu denen, die Eigentum der Particularen sind, besitzen. Werden die zwei vom Hundert eine Summe herausbringen, die den Werth der den Particularen gebührenden Zehenden übersteige; dieses ist eine Aufgabe, die wir in diesem Augenblick nicht aufzulösen im Stande sind; dennoch sollten die zwei vom Hundert nur nach jener Schuld allein berechnet seyn. Denn wenn die Gerechtigkeit erfordert, daß die mit Feodalabgaben belasteten Kantone sich auf ihre eigene Kosten loskaufen, so kann doch die Nation dabei auch nicht mehreres von ihnen fordern; sonst wären diese Kantone im Fall, zu den Bedürfnissen des Staates mehr beizutragen, als das Verhältniß ihrer Einkünfte und Vermögen beträgt, welches den von Euch decretirten Grundgesetzen zuwider laufen würde.

Von dem Bodenzins wird eine ungleich höhere Loskaufungssumme verlangt als vom Zehenden, ohne daß die Basis, auf dem dieser Unterschied ruht, näher bekannt wäre. Ich glaube, man hatte für beide Gegenstände den nämlichen Maaßstab beobachtet oder

wenigstens uns darthun sollen, daß der Staat die Loskaufung des Grundzinses nicht unter den nämlichen Bedingungen auf sich nehmen könne, wie die des Zehenden.

Endlich ist die Art der Loskaufung, die dem Vorurtheil des Volkes gemäß, welches sich loskaufen möchte, ohne daß es zahlen zu müssen schiene, so eingerichtet, daß die Schuld nur den Namen geändert zu haben scheint und obgleich in der That beträchtlich geringer, dennoch verbunden mit der neuen allgemeinen Auflage, die ihm noch wenig bekannt ist, bei ihm die Furcht erregt, seine Lage möchte wenig verbessert seyn. — Ihr wollt ohne Zweifel, B. G., das Volk für die Revolution gewinnen; Euer Herz, Euer Interesse, die Zeitumstände, alles legt Euch dazu die Pflicht auf. Gut, es giebt nur ein, aber ein sicheres Mittel dazu. Erklärt:

1) Die Loskaufung von den Feodalabgaben soll einzig nach der von den Partikularbesitzern solcher Abgaben zu fordernden Summe berechnet seyn.

2) Der Staat soll dabei keinerlei Ansprüche geltend machen.

3) Aus einer durch eine auf die mit Feodalabgaben beschwerte Güter gelegte leichte außerordentliche Steuer, gebildete Tilgungskasse, soll die allmähliche Abbählung jener Schuld geschehen. — Zu Annahme einer solchen Resolution würde ich freudig stimmen.

Müller: Die größte Zeit meines Lebens auf dem Lande zugebracht, habe ich sehr oft Gelegenheit gehabt, die Mühe, den Druck und die Beschwerden, unter denen der größte Theil der Landleute seufzt, kennen zu lernen; ich habe oft die Armut in der Hütte und den Fleiß im Felde oder in den Reben belauscht; oft bei einem Gericht Erdapfel den Landmann von seinem Schweiß und seiner Mühe ausruhen und seine frugale Mäßigkeit verzeihen gesehen.

Und doch, B. G., haben eben diese sich so kümmerlich nahnende Menschen von ihrem Schweiß und ihrer Mühe entweder mit Früchten oder mit Wein, dem Staat für sie sehr drückende Abgaben bezahlen müssen, während der reiche Müßiggänger frei und stolz seine Straße zog.

Dieses Gemälde, B. G., ist nicht ideal, es ist aus der wirklichen Welt genommen, treu und wahr, wie sich jeder von uns — vorzüglich in jenen Gegenden, wo Weinbau die einzige oder doch die Hauptquelle der Industrie und Landwirthschaft ist — selbst davon überzeugen kann.

Und doch, B. G., muß ich der Gerechtigkeit ein Opfer bringen und gestehen, auch diese sonst so geplagten Menschen sind dem Staate etwas schuldig, sind schuldig für den Zehenden — im Verhältniß mit dem was sie sonst geben — nur etwas Weniges zu bezahlen; sind schuldig, sich vom Grund- und Bodenzins nach Billigkeit loszukaufen, damit der Staat in Stand gesetzt werde, alle diejenigen, die Grundzins

und Zehenden zu beziehen hatten, auf eine dem Biederfinn und der Gerechtigkeitsliebe einer freien Nation würdige Weise zu entschädigen.

B. S., da ich alle diese Grundsätze in der vor uns liegenden Resolution aufgestellt finde; da ich finde, daß sie im Sinn und im Geist der Constitution abgefaßt — das weder die Gerechtigkeit noch ihre Schwester die Billigkeit verletzt oder beeinträchtigt; daß auf das Interesse der Zehenden und Grundzinspflichtigen sowohl als auf das Eigenthumsrecht derer, die dergleichen zu beziehen hatten, mit aller nur möglichen Schonung Rücksicht genommen worden, so stimme ich zur Annahme.

Fuchs sagt: Ungewißheit, Besorgnisse aller Art und Unruhe über den Ausgang und endlichen Beschluß der Feodalabgaben herrschten und quälten schon lange Zeit das Volk. Es ist also eines der wichtigsten Geschäfte des Gesetzgebers, wenn ihm die Ruhe und die Zufriedenheit seines Volks lieb ist, das Schicksal der Feodalrechte baldmöglichst zu entscheiden.

Ich will weder über die Entstehungsart des Zehenden, noch die Frage aufzulösen, ob der Zehenden eine Auflage oder wirkliche Schuld sey, die Priester Jahrhunderte um Rath fragen — genug ist mir, daß diejenige, die den Zehenden als eine gewaltsame und ungerechte Auflage ansehen, ihre Gründe in der grauen Vorzeit suchen müssen — und wann dieser Grundsatz im Rechten angenommen würde, so könnte alles Eigenthum streitig gemacht und der Erdboden müßte wieder auf ein Frisches getheilt werden. Ich halte also dafür, daß der Zehenden, der bisdahin sowohl von dem Staat als den Partikularen eingezogen worden ist, als ein Eigenthum zu betrachten sey, da es niemand bisdahin streitig gemacht hatte. Denn wenn der Staat den Zehenden auf eine so ungerechte und gewaltthätige Art eingeführt hatte, wie einige es zu beweisen glauben, so müßte er nicht nur aufgehoben, sondern es würde den Zehendbaren der Gerechtigkeit gemäß, der ungerecht bezogene Zehenden zurückbezahlt werden müssen. Ich kann also den Zehenden in keinem Fall wie B. Muret als eine Auflage ansehen, denn eine Auflage ist allgemein und nur in Händen des Staats, der Zehenden aber ist nicht nur nicht allgemein, sondern auch durch Handänderung von Privaten an den Staat und von demselben wieder vielfältig an Privaten gekommen. — Ferner sagte Muret, daß der Zehenden eine Auflage sey, weil der Staat sich daraus erhielt — als wenn der Staat nicht so gut aus seinen Renthen leben könnte wie ein Privat. — Obwohl ich indessen den Grundsatz für heilig halte, daß der Staat so wie die Privaten den Zehenden bisdahin rechtmäßig bezogen, so fällt es mir doch nicht ein, daß nun nach veränderter Regierungsform nach angenommener Constitution, die ausdrücklich will, daß keine Last auf dem Grund und Boden mehr haf-

ten soll — der Zehenden noch fortauern solle. Mein Wunsch war immer, daß der Zehenden als das größte Hinderniß zur Vervollkommnung des Ackerbaues auf eine Art möchte aufgehoben werden, wodurch dem Staat seine Hilfsquellen zur Erhaltung nicht verstopft und der Privatzehendenbesitzer in seinem Eigenthum nicht gekränkt werde. — Vor einem halben Jahre, da wir den Finanzzustand unsrer Republik noch nicht genau kannten, wo man weder die Einkünfte noch Bedürfnisse des Staats wußte, wo noch kein Aufgabensystem existirte, konnte man schwerlich über die wichtige Zehendengeschäft eine Resolution fassen, wodurch nicht entweder dem Staat seine Erhaltungsmittel entzogen, oder Gerechtigkeit oder das Eigenthumsrecht verletzt wurde. Jetzt aber scheint es mir in dem Zeitpunkt, wo der Staat sich durch Errichtung des Finanzplans neue Quellen eröffnete, um seine Bedürfnisse zu bestreiten, leicht zwischen diesen Klippen durchzukommen. Denn es wäre höchst drückend und ungerecht vom Staat, wenn er nebst den Auflagen noch den Zehenden fordern wollte. Billig ist es also, daß der Staat auf seinen Zehenden Verzicht thue. Da aber nicht alle Bürger dem Staat allein zehndbar sind, sondern viele den Privaten sind, der Zehenden aber ohne Unterschied aufgehoben werden muß, so entsteht die wichtige Frage: wer soll die Privateigenthümer, die Geistlichen, Irmen und Gemeinden, deren Eigenthum laut dem 9ten Art. der Constitution ohne gerechte Entschädigung nicht entrisen werden kann, entschädigen? Ich antworte: nach den Begriffen, die mir Billigkeit und Gerechtigkeit einflößen, der Zehndbare, der allein bei Aufhebung des Zehenden gewinnt. Unbillig und ungerecht würde es mir scheinen, wenn man dem Staat diese Entschädigungssumme aufbürden würde, der statt Gewinnst wenigstens 100 Millionen zehndbaren Boden dem Volk zum Opfer bringt. Ich könnte also niemals den Grundsätzen des Bürger Murets meinen Beifall geben, da er sagt: Die Zehenden sollen ohne Entgeltlich abgeschafft werden, denn, sagt er, wäre es billig, daß ein Theil Helvetiens neue Auflagen zahle, da er noch mit den alten belastet ist. — Da alle Kantone nun gleiche Rechte haben, so sollen auch alle gleich zahlen. — Ich kann mich nicht genug verwundern, daß Bürger Muret als Repräsentant des ganzen helvetischen Volks, nur dem Kanton Lemau, der doch am allermeisten in Rücksicht politischer Rechte und Freiheiten gewonnen hat, immer noch mehrere Vortheile auf Unkosten anderer armer Nidbürger einzuweisen will. Wäre es nicht die allergrößte Unbilligkeit ja Ungerechtigkeit, daß die kleinen Kantone, die gar nichts haben, bezahlen und jetzt, gleich wie die übrigen dem Staat nach ihrem Vermögen steuern müssen, daß dieses Hirtenvolk, den reichen Bürgern aus dem Lemau die Loskaufungssumme ihrer Feodallasten bezahlen sollte, von denen sie sich in ältern Zeiten, ohne

daß jemand dachte ihnen Beiträge zu liefern, sich losgekauft haben.

Ich finde demnach den vorgelegten, über die Abschaffung der Feodalrechte abgefaßten Beschluß des grossen Rathes in den meisten Punkten gerecht und für das Volk nichts weniger als drückend. Gerecht ist er, weil er 2 vom 100 des Werths der zehndpflichtigen Grundstücke als Loskaufungssumme fodert, wodurch die Gemeinden, Armen und Geistlichen entschädigt werden, ohne daß dabei der Staat weder Vortheil noch Nachtheil zieht. Andererseits ist es für das Volk nicht drückend und auch dem armen Landbürger nicht beschwerlich, denn wenn er auch Mangel an Geld hat, so kann er die Loskaufungssumme à 4 p. C. verzinsen, und das Kapital kann ihm erst nach Verfluß von 15 Jahren abgelöst werden.

Das einzige, was mir in der Resolution mißfällt, ist der 24 Artikel. Da hatte ich geglaubt, daß der Staat verpflichtet wäre, die rechtmässigen Grundzinse der Privateigenthümer mit dem 20sten Pfening zu entschädigen, denn es kommt mir schwer vor, den Gemeinden, Privaten, Armen und Geistlichen den 4tel Zehndeigenthum zu entreissen; ich kann es auch in keinem Fall eine gerechte Entschädigung heissen. Wenn ich aber betrachte, was es einerseits für Aufsehen und Unruhe bei den zehndpflichtigen Landbürgern erwecken könnte, wenn man diesen Beschluß verwerfen würde, und es andererseits im grossen Rath zu Faktionen und Entzweigungen der Mitglieder Anlaß geben könnte, wie es schon den Anschein hatte, so stimme ich, um allen traurigen Folgen für's allgemeine Vaterland vorzubeugen, zur Annahme der Resolution.

Stimmen: Wenn die gegenwärtige Resolution über die Abschaffung der Feodalabgaben genehmiget wird, so finde ich, daß diejenigen Partikularen, die Grundzinse und Zehnden in theurem Preis erkaufte, oder in hohem Anschlag geerbt haben, ehnder beschädiget als entschädiget werden. Ich hätte lieber zur Annahme gestimmt, wenn 20 anstatt 15 Entschädigung bestimmt worden wären. Hingegen finde ich es sehr hart, daß diejenigen Güterbesitzer, die schon so lange Zeit zu viel zu den Staatsunkosten beigetragen haben, jetzt den Grundzins und Zehnden dem Staat so theuer auskaufen, oder vielmehr in Kapital verwandeln müssen, so daß viele nebst den neuen Auflagen die alten fortgeben, und also ehnder gestraft als erleichtert werden. Aus diesen beiden Gründen wäre ich zur Verwerfung gestimmt; wenn ich aber bedenke, daß bei einer so sehr verschiedenen und verwickelten Sache, wie die Feodalabgaben sind, keine Vollkommenheit zu erwarten ist, und weil ich eine endliche Entscheidung hierin als höchst dringend ansehe, so muß ich dennoch zur Annahme des Beschlusses stimmen.

Der Erfolg dieser Sitzung, so wie einige andere Sitzungen des Senats werden in einem der nächsten Blätter folgen.

Am 11. hielt nur der Senat Sitzung.

Grosser Rath, 12. November.

Präsident: Secretan.

Anderwerth und Custor erstatten im Namen der Majorität und der Minorität einer Kommission zwei Rapporte über die Frage, ob und wie öffentliche Beamte die Advokatenstelle versehen können.

Carmintran begehrt daß diese Gutachten sechs Tage auf das Bureau gelegt werden.

Huber glaubt über einen zurückgewiesenen Rapport, wie dieser ist, sey es nicht nöthig die Urgenz zu erklären, um ihn sogleich zu behandeln; das Reglement beziehe sich nur auf diejenigen welche zum erstenmale vorkommen. Capani folgt Hubern. Zimmermann unterstützt Carmintran, weil dieses das erstemal ist daß dieser Rapport vorkommt; und wenn man immer die Urgenz so unnöthiger Weise erkläre, laufe man Gefahr daß sie der Senat verwerfe. Huber beharrt auf seiner Meinung, weil der Rapport dieser Kommission schon einmal behandelt und nur zurückgewiesen wurde.

Bourgeois glaubt es liegen dringendere Rapporte vor, und sieht keinen Verlust für die Republik, wenn dieser für sechs Tage verschoben wird.

Der Rath geht zur Tagesordnung über die Erklärung der Urgenz.

Der Senat zeigt durch eine Bottschaft an, daß er den Beschluß über den Zehnten und die Feodalrechte angenommen habe. (Lauter Beifall.)

Panchaud sagt, ich theile mit euch das Vergnügen über diese Annahme; allein auch gute Gesetze lassen sich verbessern, und in dieser Ueberzeugung mache ich die Motion:

1. Denjenigen welche den Zehnten zu 1/11 zahlen, 1/11 von der Loskaufsumme nachzulassen; indem es ungerecht wäre, wenn der Lemaner und Freiburger, welche es hauptsächlich trifft, sich theurer als die andern loskaufen müßten.

2. Die Besitzer des Ehrschazes aus demjenigen zu entschädigen, was der Staat für den Loskauf der Bodenzinse einnimmt; ohne dieß würden viele Familien ganz ruinirt, deren einziger Reichthum der Ehrschaz war.

3. Die Frage an die Kommission zu weisen: wie der Zehnte von denjenigen Gütern losgekauft werden soll, welche bald als Wiesen und bald zum Getraide benutzt wurden, und uns in diesem letztern Fall Zehnten zahlten. Es wäre unbillig, wenn der, dessen Gut gerade jetzt Getraide trägt, die ganze Loskaufsumme bezahlen müßte, und sein Nachbar, dessen Gut dießmal mit Gras bepflanzt ist, nichts zu zahlen hätte.

Uckermann begehrt die Tagesordnung über den ersten Theil dieses Antrags, weil das Gesetz hierüber deutlich sey. Was den Ehrschaz der Herrschaftsherren betrifft, glaubt er habe das gesetzgebende Corps einen grossen Fehler gemacht, ihn ohne Entschädigung

abzuschaffen, da mehrere hierdurch ganz in Armuth gerathen. Er glaubt es werden viele Reklamationen hierüber einkommen, und begehrt Vertagung dieses Antrags.

Zimmermann sagt, wir hatten dieses höchst verdrüßliche Geschäft beendigt, und der Senat hat unsern Beschluß, Gott Lob und Dank, angenommen; jetzt steht ein Mitglied auf, und will mehrere Artikel davon zurücknehmen. Ich begehre daß diese Motion vertagt werde.

Weber begehrt die Tagesordnung, und widersetzt sich der Vertagung. Alles sey im Gesetz enthalten, sowohl die Fälle wo der Zehnden nicht immer gleich bezahlt wurde, als auch da wo nur 1/11 bezahlt werden mußte.

Capani unterstützt den ersten Theil, und glaubt es wäre höchst ungerecht, wenn man das Eistel wie das Zehntel bezahlen ließe; und auch der dritte Punkt glaubt er, verdiene Untersuchung — über den zweiten aber begehrt er die Tagesordnung. Wenn man Gerechtigkeit von einigen Jahrhunderten fordern wolle, so wolle er eintreten.

Man geht zu Tagesordnung.

Zimmermann erstattet einen Bericht im Namen der Kommission über die Ausgewanderten, über den auf Capanis Antrag die Dringlichkeit erklärt und der bis Mittwoch auf das Bureau gelegt wird.

Erlacher dringt auf möglichste Beschleunigung der Arbeit der Kommission über die Absonderung von Staats- und Gemeingütern, da man an vielen Orten fürchte, der Staat wolle die Gemeingüter an sich ziehen.

Cartier erstattet einen Kommissionsbericht über den Verkauf von Nationalgütern, der für sechs Tage auf das Bureau gelegt wird.

Huber erstattet im Namen einer Kommission über den italienischen Dolmetscher folgenden Rapport:

Der große Rath an den Senat

In Erwägung daß die Volksrepräsentanten der italienischen Sprache an den Berathschlagungen über die Gesetze müssen Theil nehmen können;

In Erwägung aber daß sich die italienischredenden Repräsentanten erklärt haben, daß sie, soviel immer möglich sey, von ihren Rechten gerne zurücklassen wollten, um die kostbare Zeit der Gesetzgebung zu sparen.

In Erwägung ferner daß es unausführbar ist daß einer der angestellten Sekretair Dolmetscher sey, angesehen ihrer überhäuftten Geschäfte, die nöthigsten Akten der Gesetzgebung auch noch ins Italienische übersetzen könne, auch wann er der italienischen Sprache mächtig wäre,

hat der große Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

1. Der große Rath wird einen italienischen Se-

kretair, Interprete erwählen, und hebt die Einschränkung des 60 und 61 § des Reglements, insofern sie diesem Beschluß zuwider lauten möchten, wieder auf.

2. Dieser Sekretair wird das genehmigte Protokoll, die wichtigsten Akten und Rapporte des großen Rathes übersetzen.

3. Er wird die italienisch ausgesprochenen Meinungen in die deutsche oder französische Sprache in den Sitzungen verdolmetschen.

4. Er wird auf Verlangen bei wichtigen Berathschlagungen den Inhalt derselben so wie den Inhalt der gefallenen Meinungen ins Italienische übersetzen.

Marcacci begehrt, daß die Urgenz erklärt, und Carrard daß der Rapport artikelweise behandelt werde — Beides wird angenommen.

§ 1. wird sogleich angenommen.

§ 2. Erlacher glaubt, es müsse bestimmt werden, was wichtige Beschlüsse seyen, sie könnten dem Dolmetsch klein scheinen, wenn sie andern wichtig wären. Winder folgt; entweder müsse es ganz unbestimmt bleiben, oder beigelegt werden, jedes Glied habe das Recht übersetzen zu lassen.

Huber steht hier gar keine Schwierigkeit. Alle angenommenen Beschlüsse werden übersetzt, da sie im Protokoll stehen, und begehrt ein Mitglied die Uebersetzung eines Rapports, so wird sie dieser Dolmetsch machen müssen. Marcacci folgt, nur möchte er zu besserer Bestimmung beigelegen: auf Begehren der Mitglieder. Graf unterstützt den Artikel, welcher nach Marcaccis Antrag angenommen wird.

Der dritte und vierte Artikel werden sogleich angenommen.

Huber erstattet Namens der Kommission einen Rapport über die Besoldung dieses Dolmetschers, und schlägt vor, ihm wie den andern, 150 Louisdor festzusetzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Es wird eine Botschaft vom Direktorium vorgelesen, der 40 Bittschriften der Gemeinden der Distrikte Neuch, Morsee, Aubonae &c. Koll, im Kanton Leman beigelegt sind. Sie beklagen sich daß Uebelgesinnte ausstreuen es werde ein Theil dieses Kantons an die französische Republik ausgetauscht oder abgetreten werden; und bitten daß die gesetzgebenden Räte die Integrität des Gebiets und der Einwohner der helvetischen Republik erklären, worin sie das Direktorium unterstützt.

Cartier glaubt, der Rath werde keinen Augenblick anstehen, diese Erklärung zu thun. Huber folgt, und glaubt es sey der Wunsch jedes guten Schweizer, und freut sich daß sich die Gelegenheit darzubietet. Für die Redaktion begehrt er daß eine Kommission von drei Gliedern niedergesetzt werde die morgen rapportire. Nuce folgt und wünscht daß das Direktorium diese Bösewichter vorladen würde die solche Gerüchte ausstreuen — Arb unterstützt, und erinnert die Kommission, bei der Abfassung Rücksicht

auf das Bündniß mit Frankreich zu nehmen. Koch folgt, und macht auf den ersten Artikel der Konstitution aufmerksam, der schon die Integrität versichere.

Das Prinzip der Integrität der Republik wird förmlich und feyerlich, unter dem Zuruf: es lebe die Republik! einhellig erklärt.

Auf Hubers Antrag ernennt die Versammlung den Präsidenten Secretan, zum Mitglied dieser Kommission, zu welcher dieser noch Kuhn und Huber nennt.

Huber erstattet einen Bericht über die Verwandtschaftsgrade unter den Beamten, der auf Grafs Antrag sechs Tage aufs Bureau gelegt wird.

Der Vorschlag über die einstweilige Organisation des obersten Gerichtshofs wird angenommen, und auf Anderwerths Antrag artikelweise behandelt.

§ 1. Cartier sagt, wenn sich die Suppleanten hier aufhalten müssen, so begehre ich daß sie sich bei allen Sitzungen einfinden, obgleich sie weder Sitz noch Stimme haben; sie sollen nicht als Müßiggänger auf der Straße herumlaufen. Zimmermann möchte den Grund dieses Artikels wissen.

Huber sagt, er habe das Wort genommen um Zimmermann zu antworten, wenn er sich hätte einfallen lassen dawider zu reden. Carrard ist Hubers Meinung.

Marcacci sagt, ich bin nicht dieser Meinung; ich glaube wir sollen die Gegenstände, statt sie zu vermehren, vereinfachen und die Kosten ersparen. — Ich glaube es wäre viel besser, wenn wir die Suppleanten nach Hause schickten, denn warlich sie müssen nur in der Stadt herumlaufen.

Nuce sagt, für was nennt die Konstitution die Suppleanten so ausdrücklich? Wer kann vorsehen wie oft ihre Gegenwart notwendig seyn wird? Wenn man sie nöthig hat und sie zu Hause sind, so muß man sie berufen, muß sie besolden so lange sie hier sind; und das geschieht immer auf Kosten des Staats. Ich unterstütze also Cartier; sie sollen auch nicht herumlaufen, denn so erlaucht und gelehrt sie seyn mögen, wird es ihnen nichts schaden zuzuhören.

Zimmermann: Die Suppleanten sind in zwei Fällen notwendig; Erstens, wenn Repräsentanten gerichtet werden; zweitens, in Abwesenheit der Richter. Dieß wird der Fall so oft nicht seyn, und immer kostet es die Nation weniger, als wenn sie unnutz hier sitzen. Ich begehre, daß sie nur gerufen werden, wenn sie nöthig sind.

Huber: Die Kommission berathschlagte sich mehrere Nächte durch mit dem Präsidenten und einem der fleißigsten Glieder des Gerichtshofs; auch sie wunderte sich darüber; aber diese beiden sagten ihr: Erstens sey es nur ein provisorisches Reglement, bis zur Einführung eines neuen allgemeinen Kriminalgesetzbuches, und daß es bis dahin zum gesetzmäßigen Gang dieser Prozesse notwendig sey, Leute zu haben,

die den Gang der Gerechtigkeitspflege in den verschiedenen Kantonen kennen. Die meisten Oberrichter kennen nur das Lokale ihres Kantons, und die wenigsten sind Rechtsgelehrte; und darum ist es bei der Menge von Kriminalfällen sehr oft nöthig, daß sie hier seyen, da sich der Gerichtshof hier hauptsächlich auf die Richter aus dem jedesmaligen Kanton verlassen muß. Die Ehrfurcht für das menschliche Leben erfordert es, daß sie sehr oft anwesend seyen. Wie oft müßte man ihnen nicht das Reisegeld zählen? und wenn sie nur zu Zeiten anwesend sind, müssen sie eine verhältnißmäßig stärkere Besoldung erhalten, und immer noch ein Wartgeld dazu.

Zweitens möchte ich die Suppleanten nicht zwingen allen Sitzungen beizuwohnen. Sie werden es zwar meistens von selbst thun, auch da wo sie nur Zuhörer seyn können; sie werden gewiß nicht nur auf den Straßen herum laufen.

Anderwerth folgt; hingegen wünscht er, daß die Suppleanten mit der Zeit ganz abgeschafft würden.

Custor unterstützt Cartier, auf den § 88 der Constitution sich berufend.

Carrard sagt, um den Artikel zu erklären, muß man den § 88 und 93 der Constitution vor Augen haben — Und wenn man bedenkt, daß diese Fälle sehr oft vorkommen, daß der, vielleicht unschuldige, Gefangene, viel länger im Kerker schmachten mußte; so wird man sein Leiden nicht noch durch diesen Aufschub vermehren wollen. Ich unterstütze den Artikel.

Der Artikel wird mit dem von Cartier angegebeneu Zusatz angenommen.

Carrard sagt, sobald Ihr erkennt, die Suppleanten sollen den Sitzungen beiwohnen, so müßt Ihr bestimmen was sie dort zu thun haben. Sollen sie urtheilen? Nein. Sollen sie Zuhörer seyn? Ihr habt sie nicht mit der Achtung behandelt, die Ihr einer der ersten Behörden schuldig seht. Ich begehre, daß der Beschluß zurück genommen werde; oder daß Ihr die Frage an die Kommission weist, was sie dort zu thun haben. Sie lassen sich nicht wie Schulknaben behandeln.

Zimmermann widersetzt sich der Rücknahme, weil sonst die Minorität der Majorität Geseze gebe. Die Achtung gegen den Gerichtshof sey durch den Beschluß nicht verletzt; er begehrt die Tagesordnung.

Suter sagt, ja, die Majorität hat einen Beschluß genommen; aber für ihre Würde muß ich behaupten, daß er übereilt genommen wurde. Er setzt voraus der Suppleant erfülle seine Pflicht nicht, aber dann gehört es vor den Richter. Und wie? wann man einen Repräsentanten während den Sitzungen auf der Gasse antrafe, wollte man ihn verklagen? Das Ganze ist unter unsrer Würde; ich unterstütze Carrard.

(Die Fortsetzung folgt)